

Satzung des JSV Rositz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen JSV (Judosportverein) Rositz e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rositz. Gerichtsstand ist Altenburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen, die sachgemäße Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, soweit diese mit Belegen nachgewiesen werden.
6. Der Verein ist politisch, weltanschaulich, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an, welche ihm zusammen mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt wurde. Die Aufnahme wird erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Außerordentliches Mitglied können juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit werden.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
4. Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die „Übertragung“ oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - den Verein in allen seinen sportlichen Bestrebungen und Zielen zu unterstützen,
 - den Anordnungen und Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
 - die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - auf Verlangen des Vorstandes oder Übungsleiters ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
5. Die Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden oder Verlusten, die sie bei der Ausübung des Sports, der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, es sei denn, solche Schäden oder Verluste sind durch Versicherungen abgedeckt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur bis zum Schluss eines Kalenderquartals innerhalb einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Diese Austrittserklärung muss innerhalb der obigen Frist dem Vorstand vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
2. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden monatlich Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren, die der Verein erhebt, sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung damit die Höhe der Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Beiträge werden jeweils monatlich im Voraus zum 3. Werktag eines jeden Monats fällig. Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Im Eintrittsmonat ist der Beitrag voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen (siehe IV Abs. 3 der Beitragsordnung).
5. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Wahlausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen (durch den Vorstand einzuberufen) sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn das mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare öffentliche Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage sowie in der Turnhalle des Vereins in einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn diese ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über die Vereinsauflösung und Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1.1. dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

1.2. dem erweiterten Vorstand mit:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- Jugendwart (ml./wbl.)
- Kassenprüfer
- Schriftführer

2. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus den Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsdauer aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die von den Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung, Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstandes beim Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass der Erwerb oder Verkauf zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Fremdmitteln in Form von Krediten jedweder Art oder Anleihen von mehr als 10.000,00 € (in Worten: Zehntausend 00/100 EUR) für jede Einzelmaßnahme die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer, der nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören darf. Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus,

wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Kassenprüfers.

2. Der Kassenprüfer prüft gewissenhaft, unparteiisch und stichprobenartig im angemessenen Umfang die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch Ihre Unterschrift.
3. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rositz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nachweislich und nachweisbar nutzen muss.
4. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch anderen Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.09.2016 beschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung

gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Rositz, den 30.11.2016